

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1610K – BESONDERE OBLIEGENHEITEN ZUR SACHVERSICHERUNG – HERSTELLERVORGABEN

Als Obliegenheit, deren Verletzung durch den Versicherungsnehmer die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 2 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass hinsichtlich der versicherten Sachen stets alle Herstellervorschriften erfüllt werden müssen, insbesondere betrifft dies deren Aufstellung, Lagerung und Nutzung sowie bezüglich Akkus auch deren Aufladung.